

# chocolART in Tübingen – Marktordnung

Viele Beteiligte machen einen Markt bunt und attraktiv, aber auch komplex in der Organisation. Daher brauchen wir für den Tübinger Schokoladenmarkt einige Regeln und Absprachen, um gemeinsam einen erfolgreichen, schönen und funktionierenden Markt zu veranstalten. Neben dem Interesse eines jeden Teilnehmenden, ein gutes Geschäft zu machen, sollte auch ein zweiter Aspekt dieses Marktes bewusst sein: Die Öffentlichkeitsarbeit, das Informieren der Verbraucher über die teilnehmenden Betriebe, die Produktion und natürlich die Produkte und Köstlichkeiten. Ein ansprechendes Marktbild, also saubere und ordentliche, aber auch bunte und phantasievolle Stände sind daher sehr wichtig und sollten eine Selbstverständlichkeit sein. Der Tübinger Schokoladenmarkt wird veranstaltet von der Tübingen Erleben GmbH. Die Chocolatiers und Schokoladenmanufakturen werden vom

Veranstalter persönlich eingeladen. Die Liste der eingeladenen Aussteller:innen wird für jeden Markt neu erstellt und im Rahmen des Gesamtbildes der Veranstaltung ergänzt. Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz, wenn man einmal eingeladen war. Die Zulassung und Markteinteilung erfolgen schriftlich durch den Veranstalter. Der reservierte Standplatz darf nur durch den eingeladenen Aussteller oder durch die Ausstellerin bezogen werden. Der Standplatz darf durch den Aussteller oder die Ausstellerin weder anderweitig vergeben noch untervermietet werden. Der Markt findet bei jedem Wetter statt. Die Marktordnung ist Bestandteil der schriftlichen Marktzulassung. Mit der schriftlichen Bewerbung bestätigt der Aussteller oder die Ausstellerin sein Einverständnis mit den Teilnahmebedingungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausstellerzulassung zu widerrufen.

## 1 **Veranstaltungsdatum & Marktdauer**

Di., 01.12 - So., 06.12.2026

Di. 13 - 20 Uhr / Mi. - Fr. 10 - 20 Uhr / Sa. 10 - 22 Uhr / So. 11 - 18 Uhr

## 2 **Marktgelände**

Das Marktgelände erstreckt sich über den historischen Tübinger Marktplatz, den Holzmarkt, die Neckargasse, entlang der Stiftskirche, Kirchgasse, Marktgasse, Kornhausstraße, Hafengasse, Neue Straße, Metzgergasse und in der historischen Altstadt.

## 3 **Marktauf- und Abbau**

Die Zeiten werden Ihnen zusammen mit den Standplatzunterlagen zugesandt. Der Veranstalter hat jederzeit das Recht, die Veranstaltung ohne die Angabe von Gründen abzusagen, ohne dass er zu Schadenersatz oder sonstigen Zahlungen verpflichtet ist.

### 3.1 **Standaufbau**

Um den Markt auch optisch gut zu präsentieren, verpflichten sich die Aussteller:innen, die Stände ansprechend zu dekorieren und ein deutliches Schild mit Namen und Adresse anzubringen. Der „schmucklose“ Aufbau eines Pavillons ist nicht gestattet! Jeder Aussteller und jede Ausstellerin, der/die Speisen & Getränke zum Vor-Ort-Verzehr abgibt, muss entsprechende Abfallbehälter an seinem Stand anbringen und die Auflagen des Ordnungsamtes einhalten/erfüllen. Gasheizlaternen sind auf dem Marktgelände nicht erlaubt. Die Nutzung von einer Gasheizung ist nur mit entsprechendem Sicherheitsventil gestattet (Merkblatt folgt). Feste Einrichtungen wie Verkaufsstände sind so aufzustellen, dass eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3 m, im Kurvenbereich von 5,50 m verbleibt. Vordächer von Verkaufseinrichtungen und Deichseln dürfen die gebuchte Standfläche nicht überragen.

### 3.2 **Standabbau**

Die Standeinrichtung und Produkte der Marktteilnehmer:innen dürfen vor Beendigung des Marktes am Sonntag, 06.12.2026, um 18.00 Uhr nicht entfernt werden. Die Ausstellungsfläche ist in dem Zustand, in dem sie übernommen wurde, zurückzugeben. Nachdem für den Abbau festgesetzten Termin nicht entfernte Stände, Ausstellungsgegenstände, Müll, Sperrmüll etc. werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt.

## 4 **Sicherheitspflichten**

Der Aussteller oder die Ausstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass an seinem Stand Dritte nicht an Leben, Gesundheit oder ihrem Eigentum verletzt werden können. Alle Stände sowie sonstige Ein- und Aufbauten sind standsicher zu errichten und müssen den baurechtlichen und statischen Anforderungen entsprechen. Kleinzelte ohne Baubuch oder Pavillons sind mittels Ballastierung standsicher zu errichten. Ab Windstärke 5 sind sie zu räumen und abzubauen. Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert werden können, bzw. die ungehinderte Benutzbarkeit der Rettungswege nicht beeinträchtigt wird. Speisen und Getränke dürfen nur abgegeben werden, wenn Sie in der Marktzu-

lassung ausdrücklich dazu berechtigt wurden. Die Verwendung von Einweg-Geschirr bei der Speisen- und Getränkeabgabe ist verboten. Kakao, Glühwein und sonstige Getränke dürfen nur in Mehrwegsystemen abgegeben werden. Aussteller:innen, die alkoholische Getränke zum Vor-Ort-Verzehr abgeben, benötigen eine entsprechende Erlaubnis vom Ordnungsamt Tübingen. Zur Sicherstellung der hohen Qualität erfolgt der Bezug von Biomilch ausschließlich über den Veranstalter.

## **5 Kontaktadresse für gaststättenrechtliche Genehmigung**

Universitätsstadt Tübingen Abteilung Ordnung & Gewerbe, Frau Elena Dröws, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, Tel. 07071 204-2234, Fax: 07071-204-1504, E-Mail: elena.droews@tuebingen.de

Gebühr der Stadt Tübingen für gaststättenrechtliche Genehmigung – Elena Dröws.

## **6 Zahlungsbedingungen**

Die Kosten für einen Standplatz richten sich nach Größe und sind im Anmeldeformular detailliert ausgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe mit Zusendung der Rechnung fällig. Die termingerechte Bezahlung ist Voraussetzung für die Teilnahme.

## **7 Rücktritt**

Nach verbindlicher Zusage (Versand der Teilnahmebestätigung) werden folgende Stornogebühren für den Aussteller fällig: Nach Versand Teilnahmebestätigung: 50% der Standgebühren, ab 4 Wochen vor Veranstaltung: 50% der Standgebühren sowie die Werbekostenpauschale, ab 2 Wochen vor

Veranstaltung: 100% der Standgebühren, Allgemeine Kosten, Stromanschlüsse, Lizenzgebühren. Angemietete Pagoden, Zelte und Inventar sind für jeden Zeitpunkt verbindlich. Bei einem Rücktritt muss individuell geprüft werden, ob die Miete storniert werden kann oder an einen anderen Aussteller abgegeben werden kann.

## **8 Haftung**

Jeder Marktteilnehmer oder Marktteilnehmerin ist für seine Produkte in allen rechtlichen Belangen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die hygienischen Anforderungen. Der Marktveranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Marktes durch Verschulden Dritter entstehen (Insbesondere Schäden durch Sturm, Feuer, Wasser, Unwetter u.ä. und durch außerhalb seines Einflussbereiches liegende Umstände). Sollte der Aufbau der Pagodenzelte oder der Beginn des Schokomarktes aufgrund von schlechten Wetterbedingungen (z.B. Sturm, Hochwasser, u.ä.) nicht möglich sein, bzw. sich verzögern haftet der Veranstalter nicht für eventuelle Umsatzeinbußen/Kosten der Aussteller:innen. Der Markt wird nachts bewacht, dennoch haben die Aussteller:innen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Der Veranstalter übernimmt durch die Überwachung keinerlei Haftung; insbesondere haftet der Veranstalter nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Waren und sonstigem Eigentum des Ausstellers durch Dritte.

## **9 Auflagen**

Die Ein- und Ausfahrt in das Marktgelände ist von Montag bis Samstag jeweils von 6.00 Uhr bis 9.30 Uhr, am Sonntag von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr und von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Fahrzeuge müssen sofort be- und entladen werden. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet. Während des Marktes ist der Verkaufplatz sauber zu halten. Durch den Verkauf entstandener Abfall muss spätestens nach Verkaufsende eingesammelt und adäquat entsorgt werden. Der ruhende Verkehr in der Innenstadt wird während der Markttage einer verstärkten Überwachung unterzogen. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gegebenenfalls abgeschleppt. Benutzen Sie daher die vorhandenen Parkhäuser.

## **10 Bitte um Müllvermeidung**

Wir möchten am Tübinger Schokoladenmarkt möglichst wenig Müll produzieren. Verpackungen sind daher sparsam einzusetzen und umweltfreundlich zu wählen. Der Müll muss ordnungsgemäß getrennt werden. Anbieter, die Speisen & Getränke abgeben, müssen sich an die Vorschriften und Auflagen der Stadt Tübingen halten! Einweg- und Plastikgeschirr ist NICHT erlaubt!

**Bei Verstoß oder Nichteinhaltung erlischt die Marktzulassung mit sofortiger Wirkung.**